

Imkerverein Kloster Marienrode

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Imkerverein Kloster Marienrode“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Der Verein verbleibt als „eingetragener Verein“ im „Landesverband Hannoverscher Imker e.V.“ mit Sitz in Celle.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein zählt zum Kreisimkerverein Hildesheim.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Imkervereins ist:

- (1) Die Förderung der Honigbienenhaltung und der damit verbundenen Förderung des Naturschutzes und der Landespflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes.
- (2) Die Förderung des Tierschutzes
- (3) Die Förderung der Bienenzucht
- (4) Erhalt traditionellen Brauchtums (Klosterimkerei)

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Die Beratung und Schulung der Imker über zeitgemäße, auch alternative Betriebsweisen der art- und umweltgerechten Bienenhaltung zur Förderung eines vielfältigen, gesunden und artenreichen Lebensraumes für Mensch und Tier, insbesondere für Bienen
- (b) Förderung und Ausbildung des imkerlichen Nachwuchses
- (c) Förderung von Zuchtmaßnahmen und der damit verbundenen Aufgaben und Einrichtungen, insbesondere der Bereitstellung von geeignetem Zuchtmaterial für die Vereinsmitglieder.
- (d) Unterhaltung eines Lehrbienenstandes auf dem Gelände des Klosters Marienrode
- (e) Kurse und Lehrgänge für Erwachsene und Kinder über Bienenzucht, Bienenhaltung, Umweltschutz und Artenvielfalt.
- (f) Öffentlichkeitsarbeit zu Bienenzucht, Bienenhaltung und Naturschutz

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur den Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an den Vorstand des Vereins. In dieser Erklärung hat der Bewerber die Satzung des Vereins und des Landesverbandes Hannoverscher Imker e.V. anzuerkennen.

Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme. Bei Nichtaufnahme ist der Verein nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

Jedes Vereinsmitglied erwirbt automatisch die Mitgliedschaft im Landesverband Hannoverscher Imker e.V., sofern sie nicht durch die Mitgliedschaft in einem anderen Verein des Landesverbandes bereits erworben wurde. Des Weiteren können Personen als sogenannte Fördermitglieder ausschließlich die Vereinsmitgliedschaft erwerben. Die Leistungen des DIB und des Landesverbandes können Fördermitglieder nicht in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen im Voraus zu entrichten.

Neu eintretende Mitglieder zahlen im Eintrittsjahr den Jahresbeitrag.

Auch Minderjährige können Vereinsmitglieder werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf bei Minderjährigen der Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Das Stimmrecht steht Minderjährigen erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tode des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

- c) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - d) Ausschluss aus dem Verein,
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge sind zum Jahresanfang fällig.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf teilweise Beitragsrückzahlung.
- (5) Bei groben Verletzungen der Mitgliedspflichten findet § 11 der Satzung Anwendung.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann nach einstimmigem Beschluss Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern erklären. Das gleiche gilt für Personen, die nicht dem Verein angehören. Das Vorschlagsrecht hat jedes Vereinsmitglied. Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit und haben bei Mitgliedsversammlungen Stimmrecht. Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 5 Beiträge

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind alle Mitglieder zur Zahlung von Vereinsbeiträgen verpflichtet. Der Beitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

Der Beitrag ist jeweils bis spätestens zum 15. Januar des laufenden Jahres zu entrichten. Er ist ein Jahresbeitrag.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall einem Mitglied auf dessen Antrag hin den Erlass oder die Ermäßigung des Beitrages zu gewähren, wenn die von dem Mitglied hierfür vorgebrachten Gründe eine solche Maßnahme rechtfertigen. Ein solcher Grund ist bei schwerer Krankheit oder anderer persönlicher Verhinderung gegeben. Sollte der Vorstand den Antrag ablehnen, kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit. Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen sowie aus Überschüssen des Lehrbienenstandes gehen in das Vereinsvermögen über.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung

2.) Der Vorstand

3.) Der/die Betreuer es Lehrbienenstandes.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag vom Vorstand einzuladen.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungsbericht des Kassenwartes, Bericht der Kassenprüfer
3. Etat für das nächste Geschäftsjahr
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes und der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes alle zwei Jahre
6. Festsetzung der Beiträge
7. Sonstiges

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung weitergehendes Mehrheitsanfordernis stellt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das der Schriftführer – ersatzweise ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Vorstandsmitglied – erstellt.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.) 1. Vorsitzender
- 2.) 2. Vorsitzender
- 3.) Schriftführer
- 4.) Kassierer

Der Verein wird – Vorstand im Sinne von § 26 BGB - durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder die/den 2. Vorsitzende(n) vertreten. Jede® von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Der/die Betreuer des Lehrbienenstandes

Der/die Betreuer des Lehrbienenstandes werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt. Dem/den Betreuer/n obliegen alle Arbeiten am Lehrbienenstand. Über alle durchgeführten und vorgesehenen Arbeiten sollen schriftliche Aufzeichnungen gemacht werden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder

Dem Vorstand obliegt die Führung der üblichen Geschäfte des Vereins auf der Grundlage dieser Satzung. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr und einen Etatentwurf für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen und zu begründen. In dem Etatentwurf sind die voraussichtlichen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Aufwendungen des kommenden Geschäftsjahres spezifiziert aufzuführen.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie können gegen entsprechenden Nachweis den Ersatz für Auslagen und Tagegelder verlangen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende als Stellvertreter diese Aufgabe.

Der Schriftführer erledigt in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden die laufenden schriftlichen Arbeiten des Vereins. Soweit notwendig sind die anderen Vereinsmitglieder durch Protokollabschriften zu unterrichten.

Der Kassierer verwaltet das gesamte Vereinsvermögen. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen. Er ist für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

§ 11 Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss

Falls ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwider handelt und durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand mit Stimmenmehrheit folgende Maßnahmen beschließen:

- 1.) Schriftliche Verwarnung
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot, die Anlagen des Vereins zu betreten und zu benutzen
- 3.) Ausschluss aus dem Verein

Vor Verhängung der genannten Disziplinarmaßnahmen ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn die Zahlung eines Jahresbeitrages rückständig ist. Dem Ausschluss müssen jedoch zwei schriftliche Beitragsmahnungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen und deren letzter Mahnung die Androhung des Ausschlusses enthalten muss, vorausgegangen sein.

Gegen den Ausschließungsbeschluss hat das betroffene Mitglied das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses eine Entscheidung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach der Liquidierung an den „Landesverband Hannoverscher Imker e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden hat.

§ 13 Ermächtigung

Stehen der Eintragung ins Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende formale Änderungen eigenständig durchzuführen.

18.02.2013

